

GESCHÄFTSORDNUNG DER
KREISJUGENDFEUERWEHR
IM
KREISFEUERWEHRVERBAND
NEUSTADT AN DER
WALDNAAB E.V.

A Delegiertenversammlung

§1 Leitung

Der / Die Kreisjugendfeuerwehrwart / in leitet die Delegiertenversammlung. Er / Sie wird bei seiner / Ihrer Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte vertreten.

§2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Delegiertenversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Delegiertenversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim / bei der Kreisjugendfeuerwehrwart / in schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht schriftlich und fristgerecht eingereicht wurden, können nicht besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

§3 Wortmeldungen

Die leitende Person der Delegiertenversammlung erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

Die leitende Person der Delegiertenversammlung kann die Redezeit begrenzen. Vor einer Aussprache soll der / die Antragsteller / in gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat die leitende Person der Delegiertenversammlung zu rügen. Bei Wiederholung ist dem / der Redner / in für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Die leitende Person der Delegiertenversammlung hat das Recht und die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen, oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§4 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel (wenn mehr als ein / eine Bewerber / in sind oder ein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt).

Die Wahl der Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart, des / der Kreiskinder- Jugendgruppensprecher / in, des / der Kassenwart / in, des / der Schriftführer / in und des / der Social Media Beauftragten erfolgt schriftlich per Stimmzettel - bei einem / r Bewerber / in kann ein Antrag auf offene Abstimmung von jedem Wahlberechtigtem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

Die stellvertretenden Kreisjugendwart werden von den Wahlberechtigten des jeweiligen KBI-Bezirk gewählt.

B Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§5 Allgemeines

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach der Bestimmungen der Jugendordnung. Bei der Festlegung der Tagesordnung hat der / die leitende Person vorliegende Anträge zu berücksichtigen bzw. mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

§6 Leitung

Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / in geleitet. Bei einer Verhinderung wird dies durch den / die Stellvertretenden Kreisjugendwart / in vertreten, wenn dies beauftragt wurde.

Der / Die leitende Person kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Leitung an ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

§7 Sitzungen

Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Teilnahme ist freigestellt. Im Verhinderungsfall benennt der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende einen teilnehmenden Stellvertreter.

Auf Einladung des / der Kreisjugendfeuerwehrwart / in können bei den Sitzungen bei Bedarf auch Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von anderen Fachbereichen beratend teilnehmen.

§8 Abstimmungen im Kreisjugendfeuerwehrausschuss

Stimmberechtigt im Kreisjugendfeuerwehrausschuss sind die erschienenen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Nimmt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm / ihr bei der Abstimmung auch nur eine Stimme zu.

Abstimmungen im Kreisjugendfeuerwehrausschusses erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies beantragen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / in. Stimmenthaltungen gibt es nicht. Es gibt nur Ja oder Nein.

§9 Protokoll

Von den Sitzungen (Ausschusssitzungen, Delegiertenversammlung usw.) sind von dem / der Schriftführer / in, oder im Verhinderungsfall des / der definierten Schriftführers / in wird ein / eine Schriftführer / in durch den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / in bestimmt, Protokolle anzufertigen die nach Freigabe durch den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / in an den Ausschuss und den Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden weiterzuleiten sind.

§10 Verfügungsmittel

Der / Die Kreisjugendfeuerwehrwart / in bei Verhinderung der / die Kassenverwalter / in, kann Ausgaben im Rahmen der Jugendordnung ohne vorherige Genehmigung durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss bis zu einem Betrag von 500€ tätigen.

Ausgaben ab 500€ bedürfen der Genehmigung durch die Kreisjugendfeuerwehrvorstandschaft.

Über die Verwendung der Verfügungsmittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrvorstandschaft in eigener Zuständigkeit.

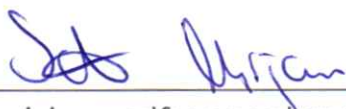
C Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Jugendordnung keine entgegenstehende Regelung besteht. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden.

Die Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 11.10.2022 in Oberwildenaau genehmigt und vom Kreisverbandsvorsitzenden am 11.10.2022 in Oberwildenaau bestätigt.

Die seit 01. April 2002 bestehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 11.10.2022 außer Kraft. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 11.10.2022 in Kraft.

Oberwildenaau den 11.10.2022



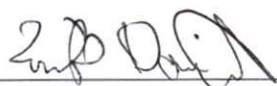
Kreisjugendfeuerwehrwart / in

KJW/KBM Schuller Mirjam



stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW Mitte Schreffl Fabian



stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW Ost Zintl Dominik



stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW West Theobald Tobias



Kreisbrandrat

KBR Saller Marco